

Entschuldigungen von Unterrichtsversäumnissen

An Schulen in Niedersachsen gelten die Bestimmungen bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht gemäß § 63 NSchG und Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Abs.3.3.

An unserer Schule gelten weitere Verabredungen:

Am ersten Fehltag melden Sie bitte Ihr Kind telefonisch im Sekretariat bis 07:45 Uhr ab. Alle Versäumnisse sind schriftlich begründet bis zum dritten Tag nach Unterrichtsaufnahme zu entschuldigen.

Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.

Treffen die nach §71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Auch die Nichtteilnahme am Sportunterricht aufgrund von Verletzungen oder Unpässlichkeiten muss schriftlich entschuldigt werden. Sollte Ihr Kind bei einer Schulsportveranstaltung oder länger als drei Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, kann die Sportlehrkraft die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.